



3.07

SATZUNG DER STADT MANNHEIM ÜBER PARKGEBÜHREN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (Gbl. S. 259), des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) und § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Im Stadtkreis Mannheim werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren erhoben. Für Bewohnerparkberechtigungen gelten besondere Bestimmungen.

**§ 2
Gebührensätze**

Es werden folgende Tarife festgelegt:

- Tarif für Zone 1 je angefangene 20 Minuten = 1,20 €;
- Tarif für Zone 2 je angefangene 20 Minuten = 0,60 €;
- Tagesparktarif für Zone 2 = 8 €.

Die Tarife der Zone 1 gelten an Werktagen
Montag – Samstag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Tarife der Zone 2 gelten an Werktagen
Montag – Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
an Samstagen von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Tarife später beginnen oder eher enden zu lassen.

**§ 3
Abgrenzung der Gebührenzonen**

Die Abgrenzung der Gebührenzonen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Sie umfassen folgende Gebiete:

- Zone 1: die gesamte Innenstadt innerhalb des City-Ringes;
den City-Ring selbst;
den Schlossbereich und Hauptbahnhofbereich nördlich der Bahnanlagen;
die westlichen Teile der Schwetzingenstadt und Oststadt einschließlich der folgenden Begrenzungsstraßen:
Heinrich-von-Stephan-Straße, Heinrich-Lanz-Straße, Seckenheimer Straße zwischen Heinrich-Lanz-Straße und Werderstraße, Werderstraße, Kolpingstraße zwischen Werderstraße und Renzstraße, Renzstraße und Cahn-Garnier-Ufer.
- Zone 2: das restliche Stadtgebiet.



§ 4

Sonderregelung für Besucher und Bewohner

Für die Bereiche mit Parkscheinautomaten, in denen mit Anliegerberechtigung kostenlos geparkt werden darf, gilt für die Besucher der berechtigten Anlieger folgende Sonderregelung:

Die Bewohner haben die Möglichkeit, Parkberechtigungsscheine für ihre Besucher gegen ein Entgelt von 3 €/Schein zu erwerben, die jeweils für 24 Stunden gelten. Sie können im Jahr maximal 20 dieser Scheine erwerben gegen Vorlage ihres Parkberechtigungsscheines/ ihrer Meldebescheinigung.

§ 5

Übergangsregelung

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 6

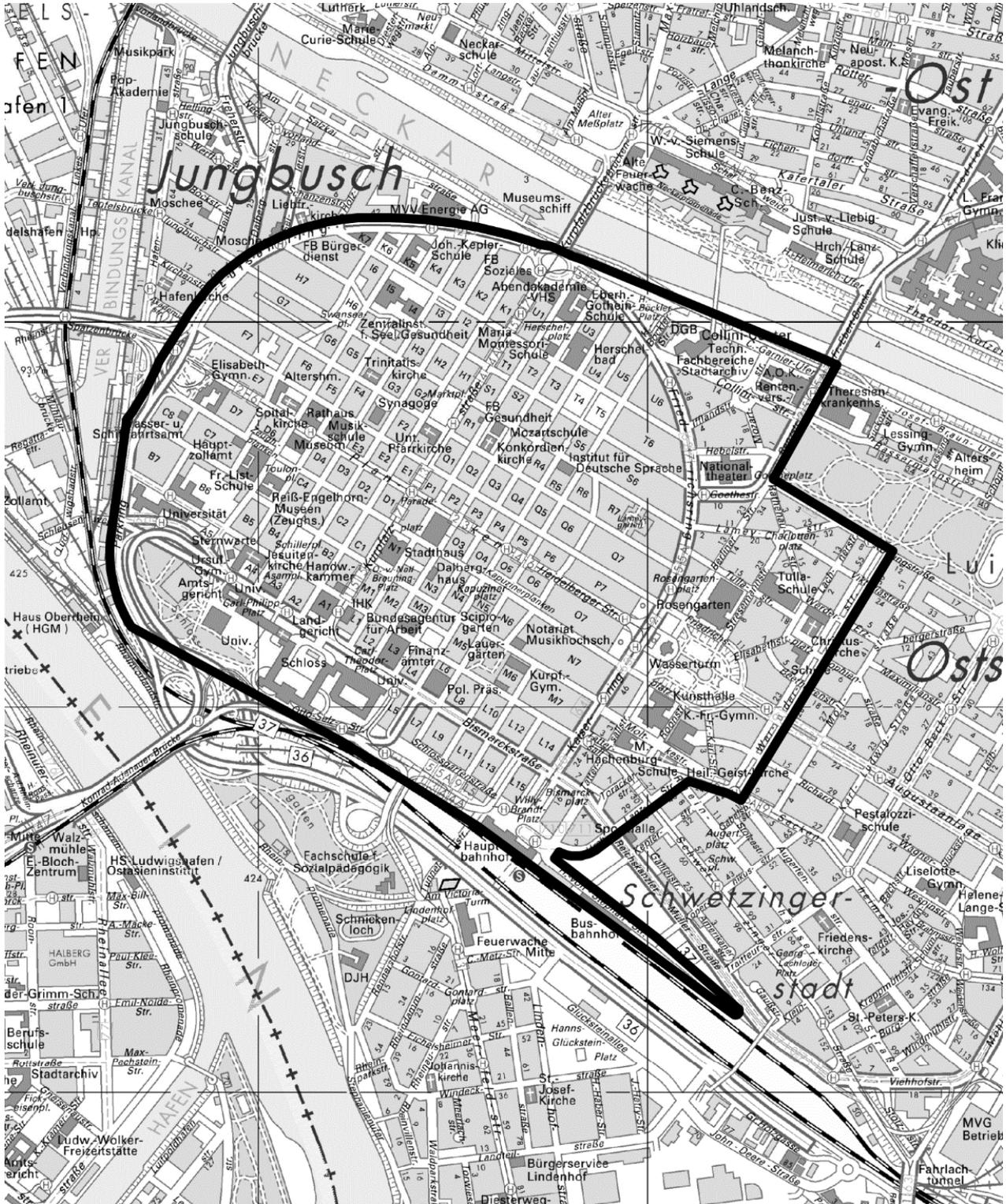
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Parkgebühren vom 01.01.2021 außer Kraft.



Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über Parkgebühren

Abgrenzung der Gebührenzone I





Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 01.02.2025 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2024).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.